



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Administration fédérale des douanes AFD
Amministrazione federale delle dogane AFD

kantonschwyz



Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
vertreten durch das Eidgenössische Finanzdepartement,**

und

**dem Kanton Schwyz,
vertreten durch den Regierungsrat,**

betreffend

**die Zusammenarbeit zwischen
dem Grenzwachtkorps und der Kantonspolizei Schwyz**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps (GWK) und der Kantonspolizei Schwyz im Bereich der Kontrolle der auf den internationalen Strecken verkehrenden Züge auf dem Gebiet des Kantons Schwyz (insbesondere Gotthard- bzw. Neatlinie sowie Strecke Zürich–Buchs).

² Das GWK und die Kantonspolizei Schwyz unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig.

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

¹ Die Zusammenarbeit zwischen dem GWK und der Kantonspolizei Schwyz erfolgt im Rahmen von Art. 44 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung (BV) sowie § 2 der Schwyzer Verordnung über die Kantonspolizei vom 22. März 2000 (Polizeiverordnung, PolV; SRSZ 520.110).

² Das GWK und die Kantonspolizei Schwyz erfüllen ihre eigenen Aufgaben nach dem für sie massgebenden Recht des Bundes und des Kantons Schwyz im Rahmen der Zusammenarbeit selbständig.

Artikel 3 Vorbehalt

- ¹ Die vorliegende Vereinbarung wird unter Respektierung der kantonalen Polizei- und Strafprozesshoheit abgeschlossen. Es werden keine kantonalen polizeilichen Aufgaben an das GWK übertragen.
- ² Der Bereich der Zusammenarbeit betrifft einen nicht dem Grenzraum im Sinne von Art. 3 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) zuzuordnenden geografischen Binnenraum im Kanton Schwyz.
- ³ Die Vereinbarung gilt nicht für Angehörige der Armee bzw. die Organe der Militärpolizei, die dem GWK zur Zusammenarbeit zugewiesen sind. Sie findet auch keine Anwendung auf die Bahn- bzw. die Transportpolizei.

Artikel 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

- ¹ Das GWK und die Kantonspolizei Schwyz unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Die Unterstützungshandlungen erfolgen nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit.
- ² Das GWK kann die auf den internationalen Strecken verkehrenden Züge auf dem Gebiet des Kantons Schwyz begleiten und die in seiner Zuständigkeit liegenden originären Aufgaben und Kontrolltätigkeiten vornehmen.
- ³ Das GWK betreibt im Bahnhof Goldau einen Grenzwachststützpunkt. Dieser ist grundsätzlich der Übergabeort. Das GWK ist nicht befugt, sicherheits- und kriminalpolizeiliche Kontrollen auf dem Bahnhofgelände durchzuführen.
- ⁴ Die Einzelheiten der operativen Zusammenarbeit werden in einer dienstlichen Weisung zwischen dem GWK und der Kantonspolizei Schwyz geregelt.

Artikel 5 Koordination der Abläufe

- ¹ Stellt das GWK im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Widerhandlungen gegen Bundesrecht oder kantonales Recht fest, die unter die kantonale Polizei- und Strafprozesshoheit fallen, so tätigt das GWK die unaufschiebbaren Massnahmen und Abklärungen.
- ² Können die unaufschiebbaren Massnahmen und Abklärungen, die in die Zuständigkeit des Kantons Schwyz fallen, nicht bis zu einem Zugshalt auf Kantonsgebiet abgeschlossen werden, spricht sich das GWK zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit der Kantonspolizei Schwyz und anderen betroffenen Kantonen über das weitere Vorgehen ab. Die Übergabe von Personen, Tieren oder Sachen an die Kantonspolizei Schwyz hat grundsätzlich beim nächsten Zugshalt zu erfolgen. Die Bestimmung des Übergabebahnhofs im konkreten Fall erfolgt in direkter Absprache zwischen dem GWK und der Kantonspolizei Schwyz.
- ³ Das GWK übermittelt der Kantonspolizei Schwyz die Berichte und Rapporte über festgestellte Widerhandlungen, die von den Schwyzer Behörden zu verfolgen sind. Die Angehörigen des GWK stehen den zuständigen Behörden des Kantons Schwyz für weitere Auskünfte und Befragungen zur Verfügung.
- ⁴ Das GWK hat die Berichte und Rapporte innert nützlicher Frist der Kantonspolizei Schwyz zu übermitteln. In Haftsachen und in anderen dringlichen Fällen sind die Berichte und Rapporte ohne Verzug zu übergeben.

Artikel 6 Informationsaustausch und Datenschutz

¹ Das GWK und die Kantonspolizei Schwyz tauschen Informationen und Erkenntnisse, die für die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners von Bedeutung sind, aus.

² Sie sprechen ihre geplanten Einsatzschwerpunkte (Schwerpunktaktionen), soweit sie die Aufgabenerfüllung des Vertragspartners tangieren, rechtzeitig ab.

³ Das GWK und die Kantonspolizei Schwyz erteilen sich im Einzelfall die Auskünfte, die zur Personen- und Sachfahndung sowie zur Verfolgung festgestellter Widerhandlungen erforderlich sind. Sie sorgen entsprechend der für sie massgebenden Gesetzgebung für den Schutz der Personendaten.

⁴ Soweit möglich und verfügbar nutzen das GWK und die Kantonspolizei Schwyz bei ihren zu koordinierenden Einsätzen das Funknetz Polycorn.

Artikel 7 Ausbildung

Bei Bedarf und Zweckmässigkeit können gemeinsame Ausbildungsmassnahmen durchgeführt werden.

Artikel 8 Kostentragung

Die im Rahmen dieser Vereinbarung getätigten Handlungen des GWK und der Kantonspolizei Schwyz zugunsten des anderen Vertragspartners sind für diesen kostenlos. Darunter fallen insbesondere auch die Aufwendungen für die an den Vertragspartner zu erstattenden Berichte, Rapporte und Auskünfte sowie für die Vorladung von Angehörigen des GWK bzw. der Kantonspolizei Schwyz.

Artikel 8 Haftung

Für Schäden, die Angehörige des GWK oder der Kantonspolizei Schwyz im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verursachen, haftet jeder Vertragspartner nach dem für ihn massgebenden Recht.

Artikel 9 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich zu lösen.

Artikel 10 Änderung der Vereinbarung

Mit Zustimmung des Vertragspartners können die Vereinbarung oder Teile davon unbeachtlich der Kündigungsfrist auf jeden Zeitpunkt hin abgeändert werden.

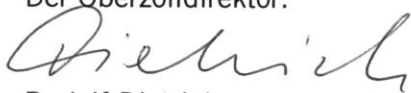
Artikel 11 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt nach der gegenseitigen Unterzeichnung auf den 1. Mai 2009 in Kraft.

² Die Vereinbarung kann schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Bern, 15. 4. 09

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Zollverwaltung
Der Oberzolldirektor:


Rudolf Dietrich

Schwyz, 10. März 2009

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Schwyz:


Dr. Georg Hess, Landammann


Peter Gander, Staatsschreiber

